

Grundrechte und zivilrechtliche Vertragsgestaltung aus europäischer Sicht

Zusammenfassung des Vortrages

von ao. Univ.-Prof. Dr. Alina Lengauer, LL.M.
Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
Institut für Europarecht, Internationales Recht und
Rechtsvergleichung, Universität Wien

Einleitend stellte Frau Prof. Lengauer fest, dass das Recht der Europäischen Gemeinschaften keinen Katalog von Grundrechten enthält, der als solcher bezeichnet wird und etwa ausdrücklich gekennzeichnete Bestandteil einer Europäischen Verfassung wäre.

Es finden sich jedoch im Primärrecht der Europäischen Gemeinschaften eine Reihe von Bestimmungen, die grundrechtsähnlichen Charakter aufweisen, beziehungsweise - laut der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes - sogar im Kernbereich Grundrechte sind.

Rechte Einzelner können jedoch, so Frau Prof. Lengauer, nicht unmittelbar aus ausdrücklichen Bestimmungen im EG-Vertrag selbst abgeleitet werden, sondern lediglich aus der Rechtsprechung.

Als zentrale Bestimmung des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften führte Frau Prof. Lengauer das in Artikel 12 enthaltene allgemeine Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit an. Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar. Demgegenüber kommt

der Bestimmung des Artikel 13 des EG-Vertrags, welche als allgemeiner Gleichheitssatz des Gemeinschaftsrechts angesehen werden kann, jedoch - nach herrschender Lehre und Rechtsprechung - keine unmittelbare Anwendbarkeit zu.

Der allgemeine Gleichheitssatz, welcher, wie Frau Prof. Lengauer betonte, zu den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechtes gehört, wurde vom Europäischen Gerichtshof wie folgt definiert: „Nach diesem Grundsatz dürfen vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn, dass eine Diskriminierung objektiv gerechtfertigt ist.“ Sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierungen werden vom Diskriminierungsverbot umfasst.

Frau Prof. Lengauer erläuterte in der Folge welche Rechtfertigungsgründe bestehen können, die geeignet sind eine – mittelbar oder unmittelbar – diskriminierende Regelung zu rechtfertigen: Während bei Vorliegen einer direkten Diskriminierung eine Rechtfertigung bloß mit im EG-Vertrag – oder im jeweiligen Sekundärrechtsakt vorgesehenen - Rechtfertigungsgründen möglich ist, ist bei Vorliegen einer indirekten Diskriminierung eine Rechtfertigung mit sachlichen Gründen des Allgemeininteresses möglich; diese müssen jedoch angemessen, notwendig und nicht auf das verpönte Unterscheidungsmerkmal bezogen sein.

Als weiteres spezielles Diskriminierungsverbot behandelte Frau Prof. Lengauer die Bestimmung des Artikel 141 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaften, welche gleiches Entgelt für gleiche Arbeit von Männern und Frauen vorsieht. Auch von dieser Bestimmung werden indirekte Diskriminierungen erfasst und hat der Europäische Gerichtshof dieser Bestimmung auch unmittelbare Drittwirkung zwischen den Parteien zugesprochen.

In der Folge erläuterte Frau Prof. Lengauer, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch die unmittelbare Drittwirkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des personenbezogenen Aspekts der Dienstleistungsfreiheit zwischen natürlichen Personen und intermediären Gewalten bejaht. Solche intermediäre Gewalten werden aufgrund der wirtschaftlichen und regulierenden Übermacht zu Normadressaten der genannten Grundfreiheiten. Hierbei sollen jene Institutionen des privaten Rechts erfasst werden, die mit (vormals) typisch staatlichen Machtbefugnissen ausgestattet sind. Darunter wiederum sind Aufsichts- und Regelungsbefugnisse und/oder Disziplinarbefugnisse zu verstehen. (zB FIFA, UEFA...)

Frau Prof. Lengauer stellt den grundrechtlichen Aspekt der genannten Grundfreiheiten als die Normierung grenzüberschreitender, freier Berufsausübung und Handlungsfreiheit heraus. Nach der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang von einer unmittelbaren Drittwirkung nur bei der unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit auszugehen.

Abschließend setzte sich Frau Prof. Lengauer auch mit der Frage auseinander, ob freie Vertragsgestaltung und Privatautonomie als Rechtfertigungsgründe

herangezogen werden können. Dies wird, so Frau Prof. Lengauer, im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, unter Hinweis auf die Rechtssache *Familiapress*, grundsätzlich zu bejahen sein. Auf der einen Seite sind, wie Frau Prof. Lengauer betonte, die Rechtfertigungsgründe einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, auf der anderen Seite darf es sich aber nicht um solche sachliche Überlegungen handeln, die sich nicht auf die Staatsangehörigkeit des Individuums beziehen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nach Schwere und Ausmaß des verpönten Verhaltens, nämlich direkte Diskriminierung, indirekte Diskriminierung, sowie Beschränkung und nach der Schutzbedürftigkeit des (diskriminierten) Individuums zu nuancieren.

Als Schlussfolgerung ihres Vortrages fasste Frau Prof. Lengauer zusammen, dass die Auswirkungen der Grundrechte des Gemeinschaftsrechts auf die zivilrechtliche Vertragsgestaltung in der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung zwei zusätzliche, mit unmittelbarer Drittwirkung ausgestattete, verpönte Merkmale der Auswahl des Vertragspartners und der Gestaltung des Vertrages selbst einführen: Es sind dies das Gebot der Bezahlung gleichen Lohnes für gleiche Arbeit für Männer und Frauen sowie das Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im Bereich grundrechtsähnlicher Grundfreiheiten.

Diese Eingriffe in privatrechtliche Vertragsgestaltung stellen, wie Frau Prof. Lengauer betonte, aufgrund der Eigenschaften der angeführten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, nämlich Vorrang und unmittelbarer Anwendbarkeit, jedenfalls wirkungsvolle Eingriffe in das Privatrecht der Mitgliedstaaten dar. Es sich handelt sich aber hierbei nicht um solche Eingriffe, die nicht in die Systeme der Mitgliedstaaten eingefügt werden könnten.

Mag. Arno G. Sauberer, Notar in Wien